

Antrag um Genehmigung GV 19.06.2019
Vorprüfung durch Kanton am 28.05.2019



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB Reglement)

vom 19. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 BEGRIFFE	2
§ 3 BEITRÄGE DER GEMEINDE	2
§ 4 ANERKENNUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON BETREUUNGSFORMEN DURCH DIE GEMEINDE	2
§ 5 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG	3
§ 6 MASSGEBENDES EINKOMMEN UND MAXIMALES VERMÖGEN	3
§ 7 BEITRÄGE DER GEMEINDE AN DIE KOSTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN	4
§ 8 VERFAHREN, BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE ODER DER KOSTENREDUKTION	4
§ 9 JÄHRLICHE NEUBERECHNUNG, ÄNDERUNGEN	5
§ 10 RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN	5
§ 11 DATENSCHUTZ	5
§ 12 VERORDNUNG	5
§ 13 BEITRÄGE AN ANGEBOTE, BEIZUG DRITTER	5
§ 14 VERFÜGUNGZUSTÄNDIGKEITEN	5
§ 15 HÄRTEFÄLLE	6
§ 16 RECHTSMITTEL	6
§ 17 INKRAFTTRETEN	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 BEGRIFFE

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 BEITRÄGE DER GEMEINDE

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde Schönenbuch anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen in der Gemeinde Schönenbuch und in anderen Gemeinden, wenn die Angebote nicht in der Gemeinde Schönenbuch vorhanden sind;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Schönenbuch anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen in der Gemeinde Schönenbuch und in anderen Gemeinden, wenn die Angebote nicht in der Gemeinde Schönenbuch vorhanden sind.

³ Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 ANERKENNUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON BETREUUNGSFORMEN DURCH DIE GEMEINDE

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Schönenbuch nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönenbuch haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Schönenbuch haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens [20%];
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens [120%].

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 MASSGEBENDES EINKOMMEN UND MAXIMALES VERMÖGEN

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge an die Kosten der Erziehungsberechtigten richtet sich nach der Formel und Tabelle in der Verordnung.

² Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 ausgerichtet.

³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 90'000 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen verfügen / wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften den Betrag von CHF 100'000 bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von CHF 50'000 übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement und Verordnung.

⁷ Der maximale Anspruch auf Betreuungstage pro Jahr richtet sich nach dem ermittelten Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden pro Kalenderjahr maximal 236 Betreuungstage vergütet. Die anteilmässigen Maximalansprüche sind im Anhang der Verordnung ersichtlich.

⁸ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

⁹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

¹⁰ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

¹¹ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

¹² Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 10% des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 150'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

¹³ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung).

§ 7 BEITRÄGE DER GEMEINDE AN DIE KOSTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

§ 8 VERFAHREN, BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE ODER DER KOSTENREDUKTION

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
- d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise gemäss Verordnung, rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden

Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.

⁷ Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

§ 9 JÄHRLICHE NEUBERECHNUNG, ÄNDERUNGEN

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 30. April neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. April des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 6;
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
- e. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden. Zuständig ist der Gemeinderat.

§ 10 RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt nach dem Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 DATENSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 12 VERORDNUNG

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 BEITRÄGE AN ANGEBOTE, BEIZUG DRITTER

¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.

² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 14 VERFÜGUNGSZUSTÄNDIGKEITEN

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt über den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 15 HÄRTEFÄLLE

Bei sozialen Härtefällen kann, auf Antrag des Erziehungsberechtigten, der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen des Reglements abweichen und Kostengutsprachen zu Gunsten des Antragsstellers gutheissen.

§ 16 RECHTSMITTEL

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. August 2019 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Präsident: Jürg C. Dieterle

Verwalter: Marcel Friederich

.....

.....

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 und durch den Gemeinderat per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom XX.XX.XXXX genehmigt und